

**DIE WELT VERBESSERT
SICH NICHT VON
ALLEIN.**



Statuten des Vereins

WELTLADEN Salzburg-Linzergasse

ZVR: 1016615833

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „WELTLADEN Salzburg-Linzergasse“. Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg und angrenzende Bundesländer. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) **die Unterstützung der Vermarktung von Produkten** aus Fairem und solidarischem Handel von Genossenschaften, Selbsthilfegruppen und sozial engagierten Betrieben vornehmlich aus Ländern des Globalen Südens. Anhand dieser Produkte werden Konsument*innen Informationen zum Produkt selbst sowie seinen Herstellungs- und Handelsbedingungen angeboten;
- b) **die Förderung von Initiativen und Projekten**, die in den Ländern des Globalen Südens zu menschenwürdigen Lebens-, Produktions- und Handelsbedingungen beitragen;
- c) **Bildungs- und Informationsarbeit** zu Ursachen globaler Ungleichheit und globaler Machtverhältnisse. Dies umfasst auch, die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensweise und den strukturellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Globalen Norden anzuregen, Auswirkungen auf den Globalen Süden sichtbar zu machen und konkrete individuelle wie kollektive Handlungsperspektiven aufzuzeigen;
- d) **die Zusammenarbeit und Vernetzung** mit Akteur*innen ähnlicher Zielsetzung.

Die Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der

Folge ausschließlich zur Erreichung begünstigter Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
 - b) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt drei Arten von Mitgliedern:

- a) **Aktive Mitglieder:** Aktive Mitglieder sind jene, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen;
- b) **Fördernde Mitglieder:** Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit mindestens durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern;
- c) **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt. Sie brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei der Vorstandssitzung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Leistung eines finanziellen Beitrags erlangt, der wenigstens dem in der Generalversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag entspricht, und bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vorstands.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet,

so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mailversands maßgeblich.

- 3) Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht leistet, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie bei Vorliegen von den Verein schädigenden Gründen verfügt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Beschluss von ein oder zwei Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
 - e) Beschluss eines*r gerichtlich bestellten Kurators*in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch einen oder zwei Rechnungsprüfer*innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jede Mitgliedschaft berechtigt zu einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied kann neben der eigenen nur maximal eine weitere Stimme abgeben.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann*die Obfrau, in dessen*deren Verhinderung die Stellvertretung, ansonsten der*die Kassier*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für alle Arten der Mitgliedschaft gemäß §4;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann*Obfrau und Stellvertreter*in, Schriftführer*in sowie Kassier*in und ggf. deren Stellvertreter*innen, sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*jeder der Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines*r Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann*von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner*ihrer Stellvertretung, schriftlich (per Brief oder E-Mail) oder mündlich mindestens viermal pro Jahr einberufen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 5 Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. digital zugeschalteten Vorstandsmitglieder (Möglichkeit von hybriden bzw. Online-Sitzungen); bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann * die Obfrau, bei Verhinderung seine*ihre Stellvertretung, oder ein anderes von dieser Person bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 8) Umlaufbeschlüsse zu schriftlich formulierten Anträgen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind zulässig; sie sind an den gesamten Vorstand zu richten. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und zu Protokoll zu nehmen.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (per Brief oder E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines*r Nachfolgers*in wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- c) Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm (Aktivitäten und Schwerpunkte);
- f) Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (außer von Ehrenmitgliedern), sowie Führung der Mitgliederkartei;
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- k) Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

§13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann* die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der*die Schriftführer*in unterstützt den Obmann*die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann*die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns*der Obfrau und des Schriftführers*der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns*der Obfrau und des Kassiers*der Kassierin.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen einem einzelnen Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten beschlussfähigen Vorstands.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann*die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der Obmann*die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7) Der*die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 8) Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns*der Obfrau, des

Schriftführers*der Schriftführerin oder des Kassiers*der Kassierin ihre Stellvertreter*innen.

§14 Rechnungsprüfer*innen

- 1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- 4) Fallen beide Rechnungsprüfer*innen auf unabsehbare lange Zeit zugleich aus bzw. legen beide ihr Amt zurück, ist vom Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen und eine Neuwahl der Rechnungsprüfer*innen vorzunehmen. Bis dahin sind die Rechnungsprüfer*innen weiterhin zur laufenden Geschäftskontrolle verpflichtet.

§15 Schlichtungseinrichtung

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schlichtungseinrichtung zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum*zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und mittels Protokolls schriftlich festzuhalten.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein

diesbezüglicher Antrag muss bereits auf der Einladung zur Generalversammlung angeführt werden.

- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der Verein „Weltladen Salzburg-Linzergerasse“ ist im Hinblick auf seine Aufgabe eine nicht auf Gewinn abgestellte, gemeinnützige Einrichtung. Das verbleibende Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt (im Sinne der §§ 34ff BAO) sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der vorgesehenen Fristen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.